**Zukunft der Altersversorgung 2022**

1. **Altersvorsorge für abhängig Beschäftigte**

Hintergrund

Zur Stärkung der Altersversorgung in Deutschland werden in der gerade begonnenen neuen Legislaturperiode des Bundestags in allen politischen Lagern Lösungen gesucht.

Das bestehende Drei-Säulen-Modell soll auf seine Zukunftsfähigkeit hin überprüft und in der ersten Säule um eine Kaptaldeckung in Höhe von 10 Mrd. Euro ergänzt werden.

Die **erste Säule** als **staatliche Regelsicherung** reicht in der Tat alleine nicht mehr aus, um weiten Teilen der Bevölkerung ein angemessenes Leben im Alter zu sichern. 2020 bezogen knapp 830.000 Rentenversicherte erstmalig eine Altersrente i. H. v. durchschnittlich 989 Euro mtl. Die überdurchschnittlich hohen Altersrenten für besonders langjährig Versicherten („Rente mit 63“) betrugen im Schnitt 1290 Euro brutto. Tendenz in allen Bereichen fallend[[1]](#footnote-1).

Es bedarf jetzt der schon in den vergangenen Legislaturperioden angekündigten Reformen, um die Folgen des demografischen Wandels sozialpolitisch aufzufangen.

Die **zweite Säule** der Altersversorgung, die **betriebliche Vorsorge (bAV)** in der Privatwirtschaft ist auf einem guten Weg. In Großunternehmen ist die bAV zwar weit verbreitet, muss jedoch vor allem arbeitgeberseitig vor allem für Klein- und Mittelunternehmen (KMU) und arbeitnehmerseitig vor allem für untere Einkommensgruppen attraktiver und zielgruppengerechter ausgestaltet werden. Der Gesetzentwurf zum Betriebsrentenstärkungsgesetz hatte einige richtige Ansätze. Er muss aber an entscheidenden Stellen noch dringend nachgebessert werden.

**Dritte Säule (private Altersvorsorge)**

Durch den schon existenten demographischen Wandel steht fest, dass die staatliche Regelsicherung insbesondere für Geringverdiener, zunehmend aber auch für Durchschnittsverdiener in Zukunft in der Regel nicht mehr allein ausreichen wird. So zeigen die Modellrechnungen schon seit Jahren unverändert, dass die Relation von Renten zu Löhnen von derzeit rund 48 % ab dem Jahr 2030 bis auf 44,5 %[[2]](#footnote-2) sinken wird. Soll auch in Zukunft der Grundsatz der Generationengerechtigkeit bei der staatlichen Regelsicherung weiter gelten, muss klar sein, dass die Beitragssätze für Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht unbeschränkt erhöht werden können. Die Probleme der gesetzlichen Rentenversicherung dürfen nicht auf den Schultern nachfolgender Generationen ausgetragen werden.

Zugleich gilt: Nur der Ausbau der betrieblichen und privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge mit garantierten Mindestleistungen ermöglicht es, die Alterseinkommen künftiger Rentnerinnen und Rentner sicherzustellen und so die Lasten des demografischen Wandels gleichmäßiger und generationengerecht zu verteilen. Eine Anhebung der Regelaltersgrenze über das derzeitige 67. Lebensjahr hinaus ist in Anbetracht einer kontinuierlich steigenden Lebenserwartung ebenfalls zu diskutieren.

Auch nach Einführung der sog. Flexi-Rente wird sich nur ein gewisser Kreis der Bevölkerung eine flexible Teilrente leisten können. Nichtsdestotrotz ist es zu begrüßen, dass die neue Bundesregierung das Arbeiten über die Regelaltersgrenze hinaus weiter attraktiver ausgestalten will.

Eine Erhöhung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung stellt kein geeignetes Mittel für eine zusätzliche finanzielle Absicherung im Alter dar. Der geplante Kaptalstock in Höhe von 10 Mrd. Euro wäre zum einen nicht ansatzweise ausreichend, ein sinnhafter Beitrag zu einer beitragsstabilen Grundabsicherung zu leisten. Vielmehr würde er die umlagefinanzierten Säule 1 in eine „Mischform“ überführen. Auch die Möglichkeit zur Arbeit und damit weiteren Beitragszahlung im Rentenalter kann nur zu einem kleinen Beitrag zur Altersabsicherung leisten. Eine stabile Vorsorge kann nur über einen weiteren Ausbau der betrieblichen und privaten Vorsorge erreicht werden.

Insbesondere sind folgende Maßnahmen notwendig, um die betriebliche und private Altersvorsorge tragfähig zu gestalten:

* Reine Beitragszusagen auch für nicht tarifgebundene und nicht mitbestimmte Betriebe ermöglichen
* Einfachere Verfahren entwickeln
* Mehr Transparenz über Leistungen und Beiträge
* Adäquate Förderung durch den Staat für Geringverdiener

Position der fpmi

Die fpmi ist der festen Überzeugung[[3]](#footnote-3), dass eine wesentliche Förderung der Sparbereitschaft in weiten Teilen der Bevölkerung durch weitere **staatliche Förderungen** vor allem für Bezieher niedriger Einkommen und **angemessene Freibeträge** bei der Anrechnung von Leistungen auf die Grundsicherung erreicht werden kann.

Möchte man sein Ziel einer stärkeren Verbreitung der bAV allerdings wirklich erreichen, so ist es unbedingt erforderlich die Doppelverbeitragung in der bAV zu beenden, also die Rücknahme der im Jahr 2004 eingeführten vollen Verbeitragung der bAV-Leistungen zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Die nun bevorstehende, von der fpmi in der Vergangenheit regelmäßig geforderte, alle drei Säulen umfassende Renteninformation wird für mehr Transparenz sorgen und weitere Sensibilität zur individuellem Altersvorsorge sicherstellen. Diese Renteninformation muss dabei auch zur nachgelagerte Besteuerung von Renten und die Höhe zu entrichtender Sozialabgaben informieren (Vermeidung einer Vorsorgeillusion)

Der steuerliche Rechnungszins für die Bewertung von Pensionsrückstellungen muss auf ein realistisches Niveau gesenkt werden und am besten in Abhängigkeit von einer geeigneten Bezugsgröße jährlich adjustiert werden.

Während sich der Rechnungszins in der Handelsbilanz – zwar mit zeitlichem Verzug – eher an der tatsächlichen Zinsentwicklung orientiert, ist in der Steuerbilanz nach wie vor ein fester Rechnungszins von sechs Prozent für die Bewertung der zu bildenden Pensionsrückstellungen zu Grunde zu legen. Aufgrund des im Verhältnis zum handelsrechtlich zu verwendenden Zinssatz deutlich zu hohen steuerrechtlichen Zinssatzes kann nur ein Teil der handelsrechtlich zu bilanzierenden Pensionsverpflichtungen steuerlich geltend gemacht werden. Dies führt zur Versteuerung von Scheingewinnen. Nach einer Studie des DIHK haben mittelständische Unternehmen seit 2008 so mehr als 700 Millionen Euro an Steuern auf fiktive Gewinne gezahlt. Diese steuerliche Behandlung ist für die Akzeptanz der bAV in der Praxis nicht förderlich. Die fpmi fordert daher, eine Absenkung des steuerlichen Rechnungszinses zu prüfen.

Weiter ist zu fordern, dass der provisionsgestützte Vertrieb der Altersvorsorgeprodukte auch weiterhin möglich bleibt.

Sollte der provisionsgestützte Vertrieb über Regulierungsvorschriften wie MiFID II und IDD für die Banken und Versicherungen so unattraktiv werden, dass sie ihn nur noch sehr eingeschränkt anbieten werden, könnte dies massive Auswirkungen auf den Vertrieb dieser Produkte haben.

Nachdem die Honorarberatung in Deutschland bislang kaum nachgefragt ist, werden komplexe Produkte wie Altersvorsorge ohne eine provisionsgestützte Beratung kaum noch beraten werden. Die Folgen daraus kann man in England und in den Niederlanden sehen: Altersvorsorgeprodukte werden seit Abschaffung der provisionsgestützten Beratung kaum noch nachgefragt – mit verheerenden Auswirkungen für die Altersabsicherung der Bevölkerung.

Fazit

Die fpmi tritt weiter entschlossen dafür ein, das Drei Säulen-Modell der Altersvorsorge nun endlich zukunftsfest zu machen und dabei die kapitalgedeckte Altersvorsorge der zweiten bzw. dritten Säule privatwirtschaftlich organisiert weiter auszubauen.

Der 19. Bundestag hat die Chance für eine umfassende Reform der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge leider nicht genutzt.

Wir brauchen deshalb jetzt insbesondere einen Neustart der „Riester-Rente“. Es gilt dabei, modifizierte Garantien zu ermöglichen, die gesetzlichen Zulagen dynamisch an die Lohn- und Gehaltsentwicklung anpassen, den förderberechtigten Personenkreis ausweiten und die Verwaltungsprozesse zu modernisieren.

Bei der betrieblichen Altersvorsorge wird die Weiterverbreitung nur gelingen, wenn das Betriebsrentenstärkungsgesetz weiterentwickelt wird. Die Komplexität der Vorgaben zur Durchführung und Steuerung muss reduziert und die konkrete Ausgestaltung der reinen Beitragszusagen den Tarifvertragsparteien überlassen werden. Um die Verbreitung der bAV bei kleinen und mittleren Unternehmen zu stärken muss der Tarifvorbehalt der reinen Beitragszusage auf den Prüfstand gestellt werden.

Um Belastungen der Unternehmen durch Betriebsrentenzusagen zu verringern, muss endlich die vollumfängliche steuerliche Anerkennung von Betriebsrentenverpflichtungen erfolgen.

Wichtig ist zudem, dass der Aufbau der kapitalgedeckten Altersvorsorge weiterhin im privatwirtschaftlichen, kostentransparenten Wettbewerb organisiert wird. Vorschläge staatlich organisierter Altersvorsorgefonds lehnen wir ab.Weitere wichtige Bestandteile der Altersvorsorge jenseits des Drei Säulen-Modells sind der individuell passende Vermögensaufbau, vor allem durch eine eigengenutzte Immobilie. Auch hier gilt es, die Rahmenbedingungen dafür weiter zu optimieren.

1. **Altersvorsorge für Selbstständige**

Hintergrund

Für Selbstständige besteht aktuell keine gesetzliche Altersvorsorgepflicht, abgesehen von einzelnen Berufsgruppen, für die berufsständische Versorgungswerke bestehen und weiteren Sonderfällen, wie den arbeitnehmerartigen Selbstständigen. Die Einführung einer Altersvorsorgepflicht für Selbstständige ist im Koalitionsvertrag der Ampelkoalition verankert (*„…wollen wir eine gründerfreundlich ausgestaltete Altersvorsorgepflicht für alle Selbstständigen einführen,…“).*

Es hat sich gezeigt, dass nicht alle Selbstständigen auf freiwilliger Basis ausreichend für das Alter vorsorgen. Auch für Selbstständige sollte aber ein angemessener Lebensstandard im Ruhestand gesichert sein. Wenn Selbstständige nicht oder nicht ausreichend für ihr Alter vorsorgen, entsteht das Problem, dass die resultierenden Kosten der Solidargemeinschaft zur Last fallen.

Position der fpmi

Eine Altersvorsorgepflicht für Selbstständige ist vor diesem Hintergrund sinnvoll, allerdings sollten Selbstständige keine Pflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung haben, sondern aus einem möglichst breiten Spektrum an privaten Altersvorsorgemöglichkeiten auswählen können. Es sollte ein möglichst breit gefächertes Angebot an insolvenz- und pfändungssicheren Alternativen zur gesetzlichen Rentenversicherung geben, die bürokratiearm ein- und durchgeführt werden.

Es ist richtig, dass der Koalitionsvertrag die Altersvorsorgepflicht nur für diejenigen vorsieht, die neu in die Selbstständigkeit starten und eine zweijährige Karenzzeit nach der Gründung vorgesehen ist.

Wer selbstständig ist, sollte tatsächlich Wahlfreiheit zwischen der gesetzlichen Rentenversicherung und den dargestellten privaten „Opt-Out-Produkten“ haben. Das beinhaltet, dass alternative Vorsorgeprodukte nicht nur insolvenz- und pfändungssicher, sondern auch im Hinblick auf Aufwand und Ertrag attraktiv sein müssen.

Für das Statusfeststellungsverfahren, also die Feststellung durch die Rentenversicherung, ob abhängige Beschäftigung oder Selbstständigkeit vorliegt, müssen klare Abgrenzungen nach rechtssicheren Kriterien erfolgen. Dass Selbstständige die Möglichkeit haben, an Stelle der gesetzlichen Rentenversicherung private Altersvorsorge zu treffen, darf nicht dazu verleiten, andere Prüfungsmaßstäbe anzulegen, um so Selbstständige doch noch in die gesetzliche Rentenversicherung zu bringen.

Forderungen

**Altersvorsorgepflicht nur für neu gründende Selbstständige**

**Zweijährige Karenzzeit für Gründer**

**Wahlfreiheit gewährleisten**

* Wahlfreiheit zwischen der gesetzlichen Rentenversicherung und anderweitigen privaten Vorsorgeprodukten gewährleisten
* Ein möglichst breites Spektrum an Vorsorgemöglichkeiten schaffen
* In Betracht kommende Vorsorgeprodukte insolvenz- und pfändungssicher und im Hinblick auf Aufwand und Ertrag attraktiv ausgestalten (echte Alternative zur gesetzlichen Rentenversicherung).

**Unbürokratische Umsetzung**

* Die Einführung und spätere Überwachung der Altersvorsorgepflicht bürokratiearm in bestehende Kontrollstrukturen integrieren
* „Opt-Out“ aus der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten eines privaten Vorsorgeprodukts einfach und schnell (echte Wahlfreiheit)

**Statusfeststellung nicht zweckentfremden**

* Feststellung durch die Rentenversicherung, ob abhängige Beschäftigung oder Selbstständigkeit vorliegt muss in klarer Abgrenzungen nach rechtssicheren Kriterien erfolgen.
* Die Wahlfreiheit der Altersvorsorge darf nicht dazu verleiten, andere Prüfungsmaßstäbe anzulegen, um so Selbstständige doch noch in die gesetzliche Rentenversicherung zu bringen.
1. Quelle: Deutsche Rentenversicherung [↑](#footnote-ref-1)
2. Rentenversicherungsbericht der Bundesregierung 2016 [↑](#footnote-ref-2)
3. Wie bereits 2015 und 2017 adressiert. [↑](#footnote-ref-3)